

---

INHALT

SEITE

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

ALLGEMEINVERFÜGUNG

220

- Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, öffentlich bekanntgemacht mit Amtsblatt der Stadt Hagen 47/2020 vom 23.10.2020, wird bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.11.2020 in Kraft und gilt bis zum 30.11.2020.

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 6. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Hagen folgende

### Allgemeinverfügung

1. Im nachfolgend genannten Bereich der Hagener Innenstadt sind Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet:

Berliner Platz (Bahnhofsvorplatz)

Graf-von-Galen-Ring von Bahnhofstraße bis Martin-Luther-Straße

Bahnhofstraße von Graf-von-Galen-Ring bis Stresemannstraße

Fußgängerzone Innenstadt:

- Mittelstraße
- Friedrich-Ebert-Platz
- Elberfelderstraße von Marien- bis Konkordiastraße
- Marienstraße
- Rathauspassage
- Goldbergstraße: von Hoch- bis Elberfelderstraße
- Kampstraße: von Hochstraße bis Friedrich-Ebert-Platz
- Spinnigasse
- Hohenzollernstraße
- Adolf-Nassau-Platz
- Volkspark
- Körnerstraße von Sparkassen-Karree bis Friedrich-Ebert-Platz
- Badstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Holzmüllerstraße
- Rathausstraße vom Friedrich-Ebert-Platz bis Pottthofstraße
- Dahlenkampstraße

**Ausnahmen** gelten ausschließlich für folgende Bereiche:

An bereitgestellten Aschenbechern ist das Rauchen gestattet. Außerdem ist der Verzehr von Nahrungsmitteln nur im Stehen oder Sitzen ohne Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Diese sind auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

2. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
3. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, öffentlich bekanntgemacht mit Amtsblatt der Stadt Hagen 47/2020 vom 23.10.2020, wird bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.11.2020 in Kraft und gilt bis zum 30.11.2020.

#### Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) - IfSG
- §§ 3 Ziffer 8, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

#### Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine sich deutlich verschärfende Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen.

Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahe kommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten. Die Feststellungen der Gefährdungsstufen können erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: Wie erwähnt sind in Hagen zahlreiche Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus bei privaten Feiern und in Schulen bzw. Kitas, aber auch beim sonstigen Zusammentreffen vieler Menschen verbreitet wurde.

Die getroffenen Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer zunehmend unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Die getroffenen Maßnahmen zielen auf die festgestellten Schwerpunkte des Infektionsgeschehens in Hagen.

Insbesondere die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den innerstädtischen Fußgängerzonen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feiern oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es in stark frequentierten Bereichen u.a. der Innenstädte zu Ansteckungen gekommen ist.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die getroffenen Anordnungen die einzig möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Gegenüber dem bei einem Unterbleiben von Maßnahmen zu erwartenden kompletten Shutdown stellen die angeordneten Maßnahmen ein geringeres Maß an Einschränkungen dar, da in Wesentlichen noch sämtliche Bereiche des täglichen Lebens aufrechterhalten und erreichbar bleiben.

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort Vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß §41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 30.10.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

<b>Regenrückhaltebecken und Kanalbau Flensburgstr.</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5N
<b>Gerätewagen Wasserrettung/Strömungsretter + Ausbau</b>
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY62
<b>Preisgebundene Medien 2021 Stadtbücherei Hagen + Option</b>
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY56
<b>Serviceleistungen im Bereich Telekommunikation und Netzwerk</b>
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYDYRKH
<b>Deckensanierung Ascherothstraße</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5Q

<b>Deckensanierung Hochstraße</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY58
<b>Deckensanierung Wulfeldstraße</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY5P
<b>Deckensanierung Alte Stadt</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY57
<b>Unterhaltungsvertrag Asphaltarbeiten im Stadtgebiet</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 01.12.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYMD
<b>LKW-/PKW-Rollenbremsprüfstand</b>
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 19.11.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY5F

#### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

**Themenabend rund um Rechte in der Corona-Zeit**

29. Oktober 2020 – Welche besonderen Rechte und Ansprüche in der Corona-Zeit gelten, präsentiert die Volkshochschule Hagen (VHS) bei einem Themenabend am Donnerstag, 5. November, von 18 bis 19.30 Uhr in der Villa Post, Wehringhauser Straße 38.

Um das Coronavirus möglichst effektiv einzudämmen, treffen Behörden zahlreiche Vorkehrungen. Die Pandemie hat deswegen nachhaltige Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Bestand von Arbeitsplätzen. Die außergewöhnlichen Umstände führen zu einer Umstellung des gewohnten Alltags und zu vielen rechtlichen Unklarheiten: Ob durch Kurzarbeit, staatliche Quarantäne, Homeoffice oder abgesagte Konzerte – das Coronavirus sorgt für einige Einschränkungen. Doch welche Rechte und Ansprüche gibt es dabei? Die Rechtsanwältin Sara Buschner geht auf die wichtigsten Regelungen im Beruf und Alltag ein. Auch das Reisen wird thematisiert. Eine individuelle Rechtsberatung ist nicht möglich.

Die VHS bittet um eine Anmeldung mit Angabe der Kursnummer 1940. Weitere Informationen erhalten Interessierte auf der Internetseite [www.vhs-hagen.de](http://www.vhs-hagen.de) oder unter Telefon 02331/207-3622.

**Coronavirus: Positive Fälle an drei Hagener Schulen**

29. Oktober 2020 – An der Fritz-Steinhoff-Gesamtschule, dem Käthe-Kollwitz-Berufskolleg und der Lieselotte-Funcke-Schule wurden neue Coronafälle bekannt. Das Gesundheitsamt steht mit den Schulen im Austausch, ermittelt die direkten Kontaktpersonen der betroffenen Personen und testet ihr nahes Umfeld in den kommenden Tagen.

Die Abstriche finden bewusst mit einer kleinen zeitlichen Verzögerung statt, da das Virus sich in der Regel nicht unmittelbar nach Ansteckung nachweisen lässt. Alle Betroffenen müssen bis zum Vorliegen der Testergebnisse zunächst in Quarantäne bleiben. Über das weitere Vorgehen entscheidet das Gesundheitsamt im Rahmen des Infektionsschutzes, sobald die Testergebnisse vorliegen.

**Krisenstab trifft schwere Entscheidung: Der Hagener Weihnachtsmarkt ist abgesagt**

28. Oktober 2020 – „Der Hagener Weihnachtsmarkt 2020 ist abgesagt. Wir sind uns der Tragweite dieser Entscheidung bewusst; sie ist niemand auch nur in Ansätzen leicht gefallen!“ Mit diesen Worten hat Oberbürgermeister Erik O. Schulz die einstimmige Entscheidung des unter seiner Leitung tagenden Krisenstabes von Mittwochmittag kommentiert. „Vor dem Hintergrund der auch in unserer Stadt immer stärker steigenden Corona-Fallzahlen und mit Blick auf die zu erwartenden Regelungen von Bund und Ländern, die ab kommender Woche für sehr weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens insgesamt sorgen werden, haben wir leider keine andere Lösung mehr gesehen“, so OB Schulz.

Bereits Anfang August hatten die Veranstalter ein ausgefeiltes und detailliertes Hygienekonzept vorgelegt, das – in engster Abstimmung mit der Stadt – eine sichere Durchführung des diesjährigen Weihnachtsmarktes möglich machen sollte. Entzerrte Angebotsflächen und abgetrennte Verzehrbereiche waren nur einige der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen. „Die Absage fällt uns wirklich sehr schwer. Wir hätten den Schaustellern in diesem für sie so überaus schwierigen Jahr gerne die Möglichkeit gegeben, den Weihnachtsmarkt zu veranstalten“, zeigt der Hagener Oberbürgermeister dabei großes Verständnis für die existenziellen Sorgen der gesamten Branche vor der Zukunft. „Noch vor einer knappen Woche habe ich gesagt, dass ich mir unsere Innenstadt ohne unseren traditionsreichen Weihnachtsmarkt weder vorstellen kann noch will. Jetzt wird genau dies zur traurigen Gewissheit. Das fortschreitende Infektionsgeschehen hat alle bis zuletzt gehegten Hoffnungen zunichte gemacht.“

„Natürlich stehen die Sicherheit und die Gesundheit der Menschen an erster Stelle“, kann Dirk Wagner als Veranstalter des Hagener Weihnachtsmarktes die Entscheidung des Krisenstabes nach der Entwicklung der letzten Tage nachvollziehen. „Dennoch bleibt jetzt eine große Leere und eine riesige Enttäuschung sowie die große Sorge, dass mit dieser Absage viele alteingesessene Schaustellerfamilien vor dem beruflichen Aus stehen könnten.“

Gemeinsam mit Dirk Wagner hat Oberbürgermeister Erik O. Schulz am Mittwochabend den Schaustellern die Entscheidung des Krisenstabes

zur Absage des diesjährigen Hagener Weihnachtsmarktes persönlich überbracht. Dabei sicherte er zu, sich in Land und Bund intensiv dafür einzusetzen, dass die gerade erneut angekündigten Finanzhilfen jetzt auch da ankommen, wo sie im Moment besonders dringend benötigt werden: bei den Schaustellerinnen und Schaustellern!

**WBH lädt zu Andachten an Allerheiligen ein**

28. Oktober 2020 – Zu mehreren Gedenkgottesdiensten lädt die Friedhofsverwaltung des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) an Allerheiligen am Sonntag, 1. November, ein. Bereits um 14 Uhr hält Pastor Ulrich Gröne eine Andacht auf dem Friedhof Halden, Dümpelstraße 5. Um 15 Uhr gibt es eine Andacht mit Pastor Jacek Kantor auf dem Waldfriedhof Loxbaum, Hoheleye 5. Ein Gottesdienst mit Diakon Cataldo Caruso findet um 15.30 Uhr in den Andachtshallen auf dem Friedhof Vorhalle, Friedhofsweg 3, statt. Pastor Peter Niestroj beginnt mit seiner Andacht ebenfalls um 15.30 Uhr auf dem Friedhof Altenhagen, Friedensstraße 122. Zum Abschluss hält Pastor Ralph Vartmann um 16 Uhr eine Andacht in der historischen Friedhofshalle des Eduard-Müller-Krematoriums auf dem Friedhof Delstern, Am Berghang 30. Es gelten die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung sowie die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)